



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 08.11.2021 bis 10.12.2021
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 08.11.2021 bis 10.12.2021

12.02.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regionalverband Heilbronn-Franken	15.12.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere im Rahmen einer informellen Abstimmung abgegebene Stellungnahme vom 21.04.2021 hierbei zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in oben genannter Stellungnahme schon dargelegt, befindet sich das Plangebiet teilweise im Regionalen Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ nach Plansatz 3.1.1. Die Funktionen dieses Grünzugs sind siedlungsnaher Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, Bodenerhaltung sowie Land- und Forstwirtschaft. Regionale Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 freizuhalten, <u>Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen zulässig.</u> Ebenfalls in dieser Stellungnahme erläuterten wir, dass <u>die in der Teilfortschreibung Photovoltaik speziell für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegten Ausnahmenvoraussetzungen in Regionalen Grünzügen in diesem Fall nicht greifen. Mehrere Ausnahmenvoraussetzungen werden nicht erfüllt,</u> wodurch eine Ausnahmeregelung nicht anwendbar ist. Folgerichtig erhoben wir in genannter Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Die Verbandverwaltung erarbeitet jedoch aktuell die Grundlagen für eine <u>Regionalplanänderung zur Umsetzung ausgewählter Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen,</u> die einen regionalen Mehrwert aufweisen.</p> <p>Die Stadt Gundelsheim hat bei einer Abfrage durch die Verbandsverwaltung u.a. die geplante FFPV-Anlage, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, gemeldet.</p> <p>In der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2021 wurde entschieden, dass <u>die vorliegende Planung in die Regionalplanänderung aufgenommen wird und die Verbandsverwaltung</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><u>diese vorbereiten soll</u>. Der <u>Aufstellungsbeschluss für die Regionalplanänderung</u> wird voraussichtlich <u>im März 2022</u> gefasst, das <u>Verfahren</u> wird ungefähr 1 bis 1,5 Jahre dauern. Das durchzuführende <u>Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren</u> kann in diesem Zeitraum schon beginnen, was mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf bereits der Fall ist. Die Bauleitplanverfahren können jedoch erst <u>rechtskräftig</u> werden, <u>wenn die Regionalplanänderung abgeschlossen ist</u>, da ansonsten aus formalen Gründen Bedenken gegen die Planung erhoben werden müssen. Aus diesen Gründen müssen wir aufgrund der gegenwärtig noch bestehenden Konflikte mit Zielen der Raumordnung formal Bedenken gegen das Vorhaben erheben.</p> <p>Wir stellen jedoch ausdrücklich klar, dass wir <u>das Vorhaben positiv im Rahmen einer Regionalplanänderung begleiten werden</u> und hierdurch beabsichtigen diese Konflikte aufzulösen, sodass die Planung zur Umsetzung kommen kann.</p> <p>Wir bitten das weitere Vorgehen seitens der Stadt diesbezüglich mit uns abzustimmen, sodass die beiden Planungsebenen koordiniert und gemeinsam zu einem für Alle befriedigenden Ergebnis kommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren die in unserer ersten Stellungnahme angesprochenen Belange des Landschaftsbildes im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Belange in dem Umweltbericht zur Regionalplanänderung ebenfalls abzuarbeiten sein werden. Wir bitten um Übermittlung der Entwürfe von Flächennutzungs- und Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht sobald diese vorliegen, damit wir diese bei der Erstellung unserer Regionalplanänderung berücksichtigen können.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgesetzten Belangen wäre in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Südwestlich angrenzend liegt ein ökologisch wertvoller Bereich des Waldes, der als Bannwald, Waldbiotop und Erholungswald ausgewiesen ist. Außerdem ist dieser Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Wir gehen von einer Beteiligung der Naturschutz- und Forstbehörde aus.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im weiteren Verfahren erfolgt eine Abstimmung mit dem Regionalverband.</p> <p>Im weiteren Verfahren wurde der Umweltbericht ausgearbeitet, in dem unter anderem die Belange des Landschaftsbildes abgearbeitet wurden.</p> <p>Die Regionalplanänderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich.</p> <p>Dies wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Die Naturschutz- und Forstbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt, es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet.</p> <p>Der Regionalverband wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	21.12.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde, als Kompetenzzentrum	

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur		<p>Energie sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und des Landesamtes für Denkmalpflege wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2803/2, 2803/3, 2803/5, 2803/6, 2803/8, 2803/9, 2803/10 und 2803/11 der Gemarkung Höchstberg in Gundelsheim geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst insgesamt ca. 10 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser muss daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen bewerten wir die Planung zum jetzigen Zeitpunkt kritisch, da die geplante Photovoltaikanlage an ihren bislang vorgesehenen Standort derzeit einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung auslöst (siehe dazu unter 1.). Gegen die Planung bestehen daher Bedenken, da nach § 1 Abs. 4 BauGB alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind: Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Wir weisen jedoch darauf hin, dass der derzeit noch bestehende Zielkonflikt im Rahmen der geplanten Regionalplanänderung eventuell aufgelöst werden könnte, sodass wir vorbehaltlich der abzuwartenden Ergebnisse der geplanten Regionalplanänderung unsere Bedenken entsprechend zurückstellen und das Vorhaben mittragen könnten. (siehe dazu unter 2.)</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p>1. Die Planfläche liegt mit einem Umfang von ca. 6 ha innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach PS 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz zwar mit einer Ausnahme ergänzt. Danach kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha</p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan wird ggf. zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Regionalplanänderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</p> <p>Gemessen hieran werden die o.g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Da die projektierte Anlage ca. 6 ha in den Regionalen Grünzug hineinragt, wird insbesondere die nach der Teilfortschreibung zulässige Maximalgröße von 5 ha nicht nur unwesentlich überschritten. Im Ergebnis steht der Regionale Grünzug daher der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entgegen, sodass wir aufgrund des derzeit noch bestehenden Zielkonflikts Bedenken gegen die Planung erheben.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt und dessen Belange im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen wären. Im Übrigen befindet sich das Plangebiet entgegen der Angaben in den Planunterlagen nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.</p> <p>2. Im Hinblick auf die künftigen Realisierungschancen des geplanten Vorhabens merken wir an, dass der Regionalverband derzeit eine Regionalplanänderung für ausgewählte Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen erarbeitet, die einen regionalen Mehrwert aufweisen. In der Verbandsversammlung am 10.12.2021 wurde entschieden, dass die vorliegende Planung in die vom Regionalverband geplante Regionalplanänderung aufgenommen und berücksichtigt wird. Der Aufstellungsbeschluss für die Regionalplanänderung soll nach unserer Kenntnis jedoch erst im März 2022 gefasst werden und wir gehen davon aus, dass das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen und voraussichtlich nicht vor Ende eines Jahres abgeschlossen sein wird. Es bleibt abzuwarten, ob die geplante Regionalplanänderung zu einer Auflösung des derzeit noch bestehenden Zielkonflikts führen wird, sodass wir zwar unsere o.g. Bedenken bis zum Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens noch nicht zurückstellen können. Sofern jedoch hinreichend wahrscheinlich und absehbar ist, dass die Regionalplanung zu einem positiven Ergebnis in Bezug auf das Vorhaben</p>	<p>In der Regionalplanänderungen wurden regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen auf bis zu 10 ha im Regionalen Grünzug zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>führen wird (z.B. bei entsprechenden Satzungsbeschluss), ist es grundsätzlich vorstellbar das Vorhaben bereits vor dem endgültigen formalen Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens zusätzlich durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) im Rahmen der durchzuführenden Bauleitplanverfahren zu unterstützen und zu flankieren.</p> <p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW1) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasemissionen gegenüber 1990. Die auf Basis der</p>	<p>Die Regionalplanänderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019³ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 10 ha trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Landwirtschaft Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Belange des Klimaschutzes werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargestellt.</p>

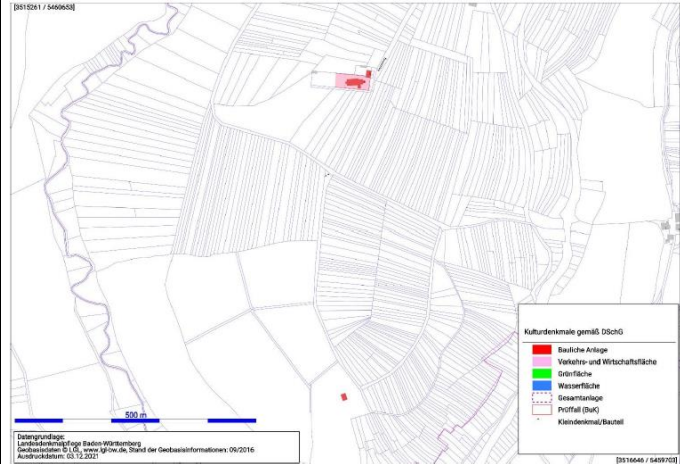
Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



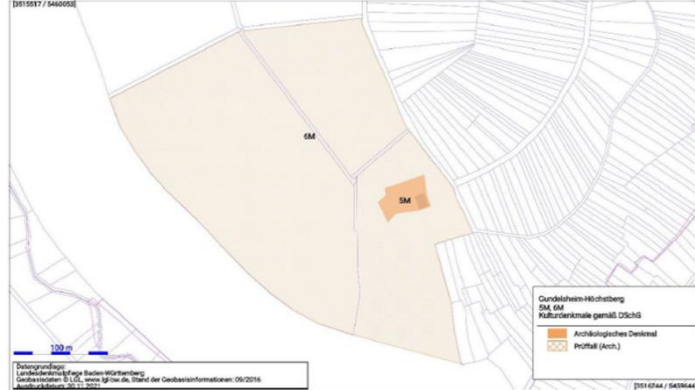
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BPl) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden (z.B. unter „Schutzgut Fläche“). Dies ist hier nicht bzw. nur sehr knapp erfolgt.</p> <p>Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie auf anderen Teilen der Gemarkung Gundelsheim. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um beste Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.</p> <p>Bewertung des Standorts „Solarpark Ilgenberg“</p>	<p>Kenntnisnahme. Freiflächenanlage als Ergänzung zu PV-Anlagen auf Gebäuden und Konversionsflächen tragen einen weiteren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Gemäß der Kartendienste der LUBW befinden sich in Gundelsheim keine Konversionsflächen.</p> <p>Innerhalb der Alternativenprüfung wurden die Landwirtschaftlichen Aspekte ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Flurbilanz wurde sowohl in der Alternativenprüfung als auch im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Innerhalb der Alternativenprüfung wurde dargestellt, dass es in Gundelsheim weder Grenz- und Untergrenzfluren noch Konversionsflächen gibt.</p> <p>Zum Erreichen des Klimaschutzziels bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erlangen, ist die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen notwendig. Aus diesem Grund wurde eine Regionalplanänderung umgesetzt und das Plangebiet als VRG regionalbedeutsame Photovoltaikanlage ausgewiesen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Das Plangebiet eines privaten Investors (ENERPARC AG), befindet sich südlich des Ortsteiles Höchstberg. Die derzeitige Flächennutzung der ausgewählten Flurstücke mit rund 10 ha ist laut Begründung BPI Ackerland. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der für die Gegend guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung (Acker!) nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!).</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden. Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, keinesfalls für Gehölzpflanzungen, die Beschattungseffekte haben; Lerchenfenster hingegen sind akzeptabel. Im Detail sollten</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Das Plangebiet liegt gemäß der Regionalplanänderung innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Damit sind die Belange der Nutzung als Photovoltaikanlage besonders gewichtet und überliegen den der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Innerhalb der Alternativenprüfung wurde dargestellt, dass es in Gundelsheim weder Grenz- und Untergrenzfluren noch Konversionsflächen gibt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für den kompletten Standort nur mittelwertig.</p> <p>Zwischen der Fläche befindet sich eine geschützte FFH-Mähwiese. Die Umwandlung der angrenzenden Flächen bilden damit eine Pufferung des hochwertigen Bereichs gegen Schadstoff- und Düngeeintrag. Des Weiteren wird durch die extensive Nutzung der Flächen eine Erweiterung der Mähwiese angestrebt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird in der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund des Funktionalen Ausgleichs für die Feldlerche muss in Ackerflächen eingegriffen werden.</p> <p>Gehölzpflanzungen sind für die Feldlerche nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im unmittelbaren Umfeld der beiden Kulturdenkmale: Feldscheune, Ilgenberg 1 (Kulturdenkmal §2 DSchG - BuK) Feldscheune der Freiherren von Gemmingen, Bruchsteinmauerwerk mit Fachwerkgiebeln, Wappen, bezeichnet 1794. Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau vom Nußbaum mit Pfarrhaus, Kappelweg 38, 40 (Kulturdenkmal §2 DSchG - BuK) Wallfahrtskirche Unsere liebe Frau vom Nußbaum, vereinfachter Wiederaufbau von 1948 des ursprünglich barocken Saalbaus, Turmneubau von 1958, Kirchhof mit Marienbildstock, Sandstein, bezeichnet 1882, zwei Grabsteinen, Pfarrhaus (Nr.38), Wiederaufbau von 1948, am Eingang bezeichnet 1758 (Sachgesamtheit). Die genaue Lage der Kulturdenkmale können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen:</p>  <p>Bisher sind die beiden Kulturdenkmale, insbesondere die raumwirksame Wallfahrtskirche, in ihrer kulturlandschaftlichen Einbettung ohne größere Einschränkung überliefert. Durch die Großflächigkeit und das technisch geprägte Erscheinungsbild führen die Photovoltaikanlagen daher aus denkmalfachlicher</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausgleichsmaßnahmen werden frühzeitig mit der ULB abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Sicht zu einer Beeinträchtigung der Kulturdenkmale, da es sich jedoch lediglich um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt, können für die Kulturdenkmale aus denkmalrechtlicher Sicht keine Umgebungsschutzbelange geltend gemacht werden. Um die Solarmodule möglichst gut in die Landschaft zu integrieren regen wir jedoch dringend an, die wegebegleitende Baumreihe im Westen des Gebiets zu erhalten bzw. die Anlagen wie im Erläuterungsbericht beschrieben entsprechend einzugrünen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsraums und im Nahbereich werden Verdachtsflächen und ausgewiesene Denkmalflächen der Archäologie berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall Listen-Nr. 6M) • Mittelalterliche Propstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Listen-Nr. 5M) <p>Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.</p>  <p>1136 wird die auf dem Ilgenberg gelegene Siedlung als „Nussbawen“ erstmals erwähnt. Im 12. Und 13. Jahrhundert ist darüber hinaus auch ein nach dem Ort sich nennendes Adelsgeschlecht genannt. Von diesen Ortsherren kommt Nussbaum an Kloster Komburg, das hier eine Propstei einrichtet. 1523 wird die Propstei neben weiteren Rechten und Gülten an die Herren von Gemmingen veräußert, die hier bis ins 19. Jahrhundert das Rittergut Ilgenberg innehaben. Die dörfliche Siedlung Nussbaum wird anlässlich eines Vertrags mit Württemberg über die Bezahlung im Bauernkrieg entstandener Schäden noch erwähnt,</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Eingrünung der Anlage ist vorgesehen. Die Baumreihe wird ebenfalls erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>dürfte jedoch spätestens im 30jährigen Krieg bis auf den Bestandsrest des Gemmingischen Gutes abgegangen sein. Für die ausgewiesenen Prüffall- und Verdachtsflächen weisen im Luftbild erkennbare Anomalien gegebenenfalls auf die Lage der totalen Ortswüstung hin. Der Bereich wird als Prüffall geführt, da der begründete Verdacht auf das Vorliegen eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG besteht, dessen Erhalt in öffentlichem Interesse liegt. Die Denkmaleigenschaft kann jedoch erst nach dem Vorliegen ergänzender Informationen zur heimatgeschichtlichen oder wissenschaftlich-dokumentarischen Bedeutung als hinreichend gesichert bzw. ausgeschlossen gelten. Sollte an den Planungen festgehalten werden, ist insbesondere in Verbindung mit Bodeneingriffen (auch punktueller Fundamentierungen und Rammgründungen) eine Beeinträchtigung bzw. unwiederbringliche Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale zu befürchten. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Vorgenannten wird zunächst um nachrichtliche Übernahme der mitgeteilten Informationen über das Schutzgut der Kulturdenkmale in die Planungsunterlagen gebeten. • Für die innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplans ausgewiesenen archäologischen Verdachts- bzw. Prüffallflächen ist die Denkmaleigenschaft noch nicht abschließend bestimmt. Denkmalwertigkeit und -bestand bedürfen hier im Rahmen der fachlichen Beteiligung an Bodeneingriffen gegebenenfalls der weiteren Erkundung. Bodendenkmalpflegerisches Ziel ist der möglichst ungestörte Erhalt von Kulturdenkmalen. Dort vorgesehene Planungen sind daher frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Olaf Goldstein M. A. (olaf.gold-stein@rps.bwl.de) abzustimmen. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Bauantrags ist notwendig. <p>Vorsorglich weisen wir bereits im Vorfeld konkreter Planungen darauf hin, dass archäologische (Vor-)Untersuchungen und Rettungsgrabungen oder archäologische Begleitungen erforderlich werden können, die grundsätzlich auch längere Zeit in Anspruch nehmen können und gegebenenfalls durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die übrigen Bereiche wird auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen: Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Informationen zum Schutzgut Kulturdenkmal wurden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>


Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten in die Planunterlagen (Textteil und Begründung/ Umweltbericht) vorgenannte Hinweise zum Schutzgut der Kulturgüter einzufügen. Um weitere Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten. Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p> <p>Die Informationen zum Schutzgut Kulturdenkmal wurden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Wurde beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p>
3.	Landratsamt Heilbronn	09.12.2021	<p>Bauplanungsrecht</p> <p>Das Plangebiet umfasst laut den Unterlagen in etwa 10 ha und ist somit als regionalbedeutsam einzustufen. Wir empfehlen aufgrund der Lage, insbesondere im Hinblick auf den regionalen Grünzug, und die Größe der geplanten Anlage eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 8 III BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Das Verfahren befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung. Natur- und artenschutzrechtliche Unterlagen liegen noch nicht vor. Im weiteren Verfahren sind Umweltbericht, Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich.</p> <p>Nachfolgende Hinweise und erste Ergebnisse sind bei der Erstellung der weiteren Unterlagen zu beachten:</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt. Die Änderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich.</p> <p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Die geforderten Unterlagen wurden erstellt und in den Bebauungsplan integriert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>1) Schutzgebiete und geschützte Lebensraumtypen/Biotope In ca. 75m Entfernung im Südosten beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Scheffelenstal mit Randgebieten“, in ca. 125m Entfernung im Südwesten und Westen das Landschaftsschutzgebiet „Tiefenbachtal mit Seitentälern“. Die Auswirkungen auf die Sichtachsen der Landschaftsschutzgebiete sind im Umweltbericht abzuhandeln. Im Südwesten und Westen grenzt ein Schonwald mit dem inkludierten Waldbiotop „Eichenwald im Schonwald Ilgenberg“ an. Im Süden befindet sich das geschützte Offenlandbiotop Nr. 167211250736 „Feldhecke am ,Ilgenberg““. Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind zu vermeiden. Im Südwesten und Westen grenzt zudem das FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ an. Im weiteren Verfahren ist daher eine Natura2000-Vorprüfung durchzuführen und vorzulegen, um die Auswirkungen auf das Natura2000 Gebiet zu überprüfen. Im Geltungsbereich befindet sich die Magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am ,Ilgenberg““ (s. Abb. 1). Die FFH-Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (LRT 6520) sind durch eine europarechtliche (EU-Richtlinie 92/43/EWG – besonders Artikel 3 (1), 6 (2 und 11) und nationale Rechtsvorschriften sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura2000-Gebieten geschützt (vergleiche auch USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)). Es besteht für das Land eine Verpflichtung, für den Erhalt und gegebenenfalls eine Wiederherstellung von Lebensraumtypen zu sorgen. In der vorliegenden Abgrenzung des Geltungsbereiches sind rund 1,5 ha (15.020m²) FFH-Mähwiese der Wertstufe C enthalten. Die Mähwiese sollte aus dem Geltungsbereich herausgenommen und erhalten werden. Erfordert die Alternativlosigkeit ein Festhalten an der Planung, so ist die FFH-Mähwiese an anderer geeigneter Stelle auszugleichen und vertraglich zu sichern. Die Entwicklung einer FFH-Mähwiese ist nur auf weniger ertragreichen oder mageren Standorten realistisch und erfordert ein regelmäßiges Monitoring sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung. Für den erforderlichen Ausgleich würden weitere Flächen benötigt und der Eingriff in die Wiese würde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans deutlich ungünstiger ausfallen lassen. Eine naturverträgliche Planung von PV-Anlagen erfordert daher die Aussparung der Mähwiese. Ein Belassen der Mähwiesen-Fläche im Geltungsbereich bedingt auch bei Sicherung der Grünfläche ohne Eingriff einen planexternen Ausgleich,</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Die Vorprüfung wurde erstellt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan aufgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>da der Schutzstatus im rechtsgültigen Bebauungsplan geschwächt wird.</p>  <p>Abb. 1</p> <p>Am Ostrand des Geltungsbereiches befindet sich zudem eine Baumallee, welche nach § 31 Abs. 4 NatSchG gesetzlich geschützt ist. Zur Schonung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der ökologischen Funktion ist die Baumreihe zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Schäden während der Bauzeit zu schützen. Der Landesweite Fachplan Biotopverbund wird durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2) Artenschutz Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt eine frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsumfanges, um zeitliche Verzögerungen aufgrund nachträglich erforderlicher Kartierungen zu vermeiden.</p> <p>3) Allgemeines Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die vorgesehene Planung entsprechend den Grundsätzen nach „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbands Neuen Energiewirtschafts e.V. (BNE). Gerne steht die untere Naturschutzbehörde für die weitere Planung fachlich beratend zur frühzeitigen Abstimmung der ökologischen Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Die Stadt Gundelsheim plant im Ortsteil Höchstberg eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Die dafür vorgesehenen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um</p>	<p>Die FFH-Mähwiese wurde aus dem Bebauungsplangebiet entnommen. Somit entstehen keine Eingriffe.</p> <p>Die Baumreihe wird erhalten. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Abstimmung fand frühzeitig statt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Flächen der Vorrangflur Stufe II. Des Weiteren ist das Plangebiet entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2006 als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt nicht in der Gebietskulisse „benachteiligten Gebiet“ in Baden-Württemberg. Um die Anlage soll eine 2-3 reihige Hecke gepflanzt werden.</p> <p>Die Flächen werden derzeit von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet, diese verlieren jeweils 10% ihrer Produktionsflächen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur auf Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zu Ungunsten höchstwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind u.E. Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Da die geplanten Flurstücke nicht im benachteiligten Gebiet liegen, regen wir an, den Standort für die Photovoltaikanlage zu überdenken.</p> <p>Wir regen an, eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</p> <p>Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß § 9 Abs. 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 21.12.2021 befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Landwirt ist weiterhin Bewirtschafter der Fläche.</p> <p>Die Flurbilanz wurde sowohl in der Alternativenprüfung als auch im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Innerhalb der Alternativenprüfung wurde dargestellt, dass es in Gundelsheim weder Grenz- und Untergrenzfluren noch Konversionsflächen oder benachteiligte Gebiete gibt.</p> <p>Freiflächenanlage als Ergänzung zu PV-Anlagen auf Gebäuden und Konversionsflächen tragen einen weiteren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Gemäß der Kartendienste der LUBW befinden sich in Gundelsheim keine Konversionsflächen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für den kompletten Standort nur mittelwertig.</p> <p>Innerhalb der 20. Regionalplanänderung wurde das Plangebiet als VRG regionalbedeutsame Photovoltaikanlage ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u.A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen, übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht an die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden.</p> <p>Es fehlt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Projekt. Hinweise: Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen ist dringend zu vermeiden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob die bepflanzten Flächen, nach dem Rückbau der PV-Anlagen, als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können.</p> <p>Die Pflege der Fläche sowie Hecke ist sicher zu stellen und hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftliche genutzte Nachbarflächen vermieden wird.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung nach der Laufzeit soll im Durchführungsvertrag gesichert werden.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist im Umweltbericht erfolgt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p>Wird bei dem Vorhaben, z.B. durch Erschließungsmaßnahmen, auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet nicht bei einem Hochwasser überschwemmt. Es liegen im Plangebiet auch keine Gewässer. Die Starkregengefahrenkarten, die im Auftrag der Stadt Gundelsheim erstellt wurden, zeigen keine großen Beeinträchtigungen bei einem außergewöhnlichen Regenereignis. Daher bestehen von Seiten oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone II des Wasserschutzgebiets Gundelsheim Höchstberg. Die Schutzgebietsverordnung vom 9.8.1993 beinhaltet keine speziellen Regelungen für Photovoltaik-Anlagen. Durch welche konkreten Maßnahmen bei Bau</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>und Betrieb eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen werden kann, ist im Umweltbericht darzulegen.</p> <p><u>Abwasser</u> Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, da zur Entwässerung, sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser, des Gebietes keine Angaben gemacht wurden.</p> <p><u>Straßen und Verkehr</u> Das Plangebiet befindet sich in Höchstberg abseits klassifizierter Straßen. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p> <p><u>Bautechnik</u> Es liegen noch keine Festsetzungen vor.</p> <p><u>Immissionsschutz und Gewerbe</u> Es befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld, an denen belästigende Blendwirkungen zu befürchten wären.</p> <p><u>Forst</u> Bei dem Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik Solarpark Ilgenberg Gundelsheim“ soll auf einer Ackerfläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. An diese Ackerfläche grenzt westlich Wald im Sinne von § 2 LWaldG an. Bei dem Wald handelt es sich um Kommunalwald im Besitz der Stadt Gundelsheim, Distrikt 16 „Ilgenberg, Bestand e 10/SW (Karte im Anhang, mit Waldentwicklungstypen/WET). Es handelt sich um einen rund 100jährigen Mischbestand aus Eiche (70%) und Esche, Hainbuche, Kirsche, Feldahorn, Buche, Elsbeere und Ahorn. Der Wald ist als ehemaliger Mittelwald als Schonwald geschützt.</p> <p>Einer Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg in ähnlicher Sache folgend, weisen wir darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen gegeben sind. Dabei handelt es sich um folgende Aspekte: Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf oder -bruch aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (< 30m) von Waldbeständen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten,</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach direkter Abstimmung mit dem Forstamt darf der Waldabstand um 10 m mit den baulichen Anlagen unterschritten werden. Die Einfriedung kann mit 15 m unterschritten werden. Mit dem Eigentümer des Waldes muss eine Haftungsfreistellung unterzeichnet werden.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa), aus dem Jahr 2017, wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>Solarparks stellen zwar keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten gem. § 4 Abs. 3 LBO dar, jedoch wird hier durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr geschaffen. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, stetig zu.</p> <p>Der im Plan angekündigte Abstand von 30m zum Wald mit PV-Modulen sollte daher unbedingt eingehalten werden.</p> <p>Die Gestaltung des Waldrandes bzw. der an den Wald grenzenden Ackerfläche mit traufartiger, artenreicher Bepflanzung zur Erhöhung der Artenvielfalt wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	29.11.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes: Keine.</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen darauf erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurbioologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis wurde aufgenommen.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versicherungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offen bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen darauf erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Gundelsheim-Höchstberg“ (LUBW-Nr. 125.050; Datum der Rechtsverordnung: 09.08.1993). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung der LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.11.2021	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6.	Gasversorgung Unterland GmbH	15.11.2021	<p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans gibt es von unserer Seite keine Einwände. Im Teilort Höchstberg sind keine Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH vorhanden. Eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7.	Netze BW GmbH	08.11.2021	<p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren zwischen Anlagenbetreiber und Netze BW geregelt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
8.	Transnet BW GmbH	19.11.2021	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ in Gundelsheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Da zum jetzigen Verfahrensstand jedoch noch keine Festlegungen bezüglich möglicherweise erforderlicher planexterner Flächen für CEF-, Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, bitten wir um weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der jetzigen Informationslage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10.11.2021	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
10.	Tele Columbus Betriebs GmbH	23.11.2021	<p>Zu der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir in dem benannten Bereich KEINE Leitungen betreiben. Somit bestehen von unserer Seite aus gegen das gesamte Bauvorhaben keine Einwände. Des Weiteren sind von uns in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
11.	Tele Columbus Betriebs GmbH	04.11.2021	<p>Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
12.	Deutsche Bahn AG	05.11.2021	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
13.	Eisenbahn-Bundesamt	09.11.2021	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollte dies auftreten, sind entsprechende Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe in Verbindung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
14.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	09.11.2021	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
15.	IHK Heilbronn	07.12.2021	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 3.November 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
16.	Bundeswehr	29.11.2021	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.</p> <p>Die Bundeswehr hat das Bauvorhaben hinsichtlich flugbetrieblich relevanter Punkte (einschl. Flugsicherheit) im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit geprüft.</p> <p>Aus flugbetrieblicher Sicht ist festzustellen, dass die geplante PV-Anlage innerhalb des Sicherheitskorridors der in diesem Bereich verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecken liegt.</p> <p>Die Installation einer PV-Anlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke ist aus Gründen der Flugsicherheit, wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken, grundsätzlich kritisch zu bewerten. Es besteht grundsätzlich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag/Nacht. Aus Gründen der Flugsicherheit wäre das nicht hinnehmbar. Die Verwendung von PV-Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas (z.B. Saint Gobain Albarino P) könnte dieses Risiko minimieren.</p> <p>Die Bundeswehr hat demnach grundsätzlich Bedenken gegen das geplante Vorhaben in der vorgelegten Form, könnte aber, bei Erfüllung der folgenden Auflagen dem Projekt zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausrichtung der Module nach Süd/Südwest - Bauhöhe keinesfalls über 3 Meter - Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber (z.B durch aufgewirbelten Dreck) - Ggf. Einsatz von Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-198-21-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Glas wird nicht mehr produziert.</p> <p>Es sind Abstimmungen mit Herrn Ingo Czock von der Bundeswehr erfolgt. Durch die Unterlagen zu den Modulen, insbesondere zur Antireflectionsschicht kann von einem Blendgutachten abgesehen werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange der Bundeswehr werden im weiteren Prozess berücksichtigt.</p>
17.	Polizeipräsidium Heilbronn	05.11.2021	Nach Durchsicht des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
18.	BUND, NABU, LNV	05.12.2021	<p>Wir begrüßen den Ausbau der Solarenergie als Beitrag zur Verringerung fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz und dem Erreichen des 1,5 Grad Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen.</p> <p>Wir geben aber zu bedenken, dass die Photovoltaik und Solarthermie auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen gegenüber den Freiflächenphotovoltaikanlagen den Vorrang haben sollte. Deshalb bitten wir Sie zu überprüfen, ob im Ortsteil Höchstberg der Stadt Gundelsheim nicht auch andere, weniger in die Landschaft mit angrenzendem Waldbiotop, geschütztem Offenland und landwirtschaftliche Flächen eingegriffen werden kann, um die geplanten 10 ha im Außenbereich zu verringern.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass der geschützte Schonwald, Ilgenberg, Biotop-Nr. 2672 1125 0174 trotz der vorgesehenen 2-3 reihigen Heckenpflanzung und die zusätzliche Gestaltung des Waldsaumes mit einer Kraut- und Strauchschicht, einen erheblichen Wert- und Biodiversitätsverlust für das Schutzgebiet und auch für den angrenzenden Schachtelhalm-Sumpf, Biotop-Nr. 1672 1250 147 zur Folge hat. Die angedeutete Neugestaltung der Biodiversität, ist immer nur die zweitbeste Lösung.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich den Grundsätzen „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. und damit der Vereinbarkeit von der Energiewende mit Umwelt- und Naturschutz verpflichtet. Die Zielvorgabe ist sogar, die Artenvielfalt im Bereich des Solarparks zu steigern. Gerade deshalb hat der Schutz des Schonwaldes „Ilgenberg“ und des Schachtelhalm-Sumpfes am „Ilgenberg“ höchste Priorität.</p> <p>Besonders der Schachtelhalm-Sumpf ist als Flächenhaftes Naturdenkmal (ND) auf der Kuppe des Ilgenbergs von herausragender Bedeutung. Wir schlagen deshalb zur besseren Sicherung und langfristigen Erhaltung der Biotope vor, die Abstände der Freiflächenphotovoltaikanlage zu beiden Schutzgebieten zu vergrößern.</p> <p>Zudem ist die Bauphase zeitlich so einzurichten, dass weder Jungvögel getötet werden, noch die Zeit des Nestbaus beeinträchtigt wird. Das Bauzeitfenster ist von Ende September bis Ende Februar verbindlich festzulegen.</p> <p>In die Bauvorschriften ist aufzunehmen, dass beim Zaunbau <u>Kleinsäugerdurchlässe alle 4-5m in der Höhe von 15x15cm</u> anstelle eines konstanten Bodenabstandes vorgesehen werden.</p> <p>Es ist zudem sicherzustellen, dass die Durchlässe von Bewuchs freibleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange von Landschafts- und Naturschutz wurden im Umweltbericht und den Artenschutzgutachten sowie der FFH-Vorprüfung abgearbeitet. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan aufgeführt. Insgesamt ergibt sich für die angrenzenden Schutzgebiete keine Verschlechterung.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Einfriedungen in dieser Form sind ebenfalls zulässig, ein Abschluss der anderen Art von Einfriedung wird nicht erfolgen.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Wir verweisen auf die Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Verbände BUND, NABU, Bodensee Stiftung und Naturfreunde.</p> <p>Neben den bereits genannten Naturschutzmaßnahmen ist auch das Thema Rebhuhn fachgerecht abzuarbeiten. Die Kartierung 2020/21 zeigt Vorkommen zwischen Tiefenbach und Bachenau, sowie zwischen Bachenau und dem Obergriesheimer Berg. Durch die räumliche Nähe zum Ilgenberg könnten auch dort Rebhühner in der offenen Landschaft, die teilweise extensiv genutzt wird, vorkommen. Eine Kartierung wäre deshalb vor jeglichem Eingriff durchzuführen. Das Rebhuhn Schutzprojekt im Neckar-Odenwald-Kreis (NOK) auf der Schefflenzer Platte könnte als Grundlage dienen. Dort wurden im Spätwinter 2020 im Rahmen eines Monitorings 28 Transekte erfasst. In 60% der Fälle gab es Rebhuhnnachweise. Die Schirmherrschaft übernahm das Regierungspräsidium Karlsruhe. Beteiligt waren die betroffenen Kommunen und der Landschaftserhaltungsverband (LEV) des NOK. Dieses Monitoring müsste u.E. über die Kreisgrenze hinaus ausgeweitet werden und es wären Flächen für rebhuhngerechte Mehrjahresbrachen festzulegen.</p> <p>Wir bitten um die Einbindung ins weitere Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen.</p>
19.	Gemeinde Billigheim	08.11.2021	<p>Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.</p>	Kenntnisnahme.
20.	Gemeinde Haßmersheim	15.11.2021	<p>Durch den o.g. Bebauungsplan sehen wir die Belange der Gemeinde Haßmersheim nicht berührt. Anregungen und Bedenken haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
21.	Gemeinde Offenau	15.12.2021	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der gestrigen Sitzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ - Solarpark Ilgenberg, Gemarkung Höchstberg einstimmig dem vorliegenden Plan zugestimmt. Es wurden keine Anregungen und Einwendungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
22.	Stadt Bad Friedrichshall	29.11.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Bad Friedrichshall ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Bad Friedrichshall unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zur Energiewende und zur Erzeugung klimaneutraler elektronischer Energie. 2. Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			3. Bei der vorgelegten Planung sind Beeinträchtigungen der Belange des Landschaftsbildes, der Naherholung und des Tourismus zu befürchten. Der Treppenweg vom Wanderparkplatz/Mühle am Tiefenbach/Lourdesgrotte/Bergscheune/Wallfahrtsbereich ist ein beliebtes Ziel der Naherholung und sollte in dieser Form weiterhin als naturnahe Fläche erlebt werden können. Daher sollten zur Bergscheune im Norden zum Kapellenweg und zur Wallfahrtskirche im Süden deutliche Abstände der Anlage von mindestens 50m gewahrt bleiben und eine dichte Eingrünung der Photovoltaikanlage mit gebietstypischen Gehölzen erfolgen.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahme hervorgegangen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>für Einzelanlagen, die der Ausnahmeregelung nicht zugänglich sind, zu ermitteln. Zudem sollte von der Verwaltung ein Kriterienkatalog für die Ausweisung von FFPV-Anlagen und Musterfestsetzungen für B-Pläne erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Auftrag wurde mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 16.07.2021 (Vorlage (VV) 10/35b) über den Kriterienkatalog und die Musterfestsetzungen abgeschlossen. In der Sitzung des Planungsschusses am 29.10.2021 wurde über den Entwurf des mittlerweile beschlossenen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, die gemeinsame Stellungnahme der Regionalverbände sowie insbesondere das im Gesetz verankerte Ziel, 2% der Landesfläche für erneuerbare Energien bereitzustellen, berichtet (Vorlage (VV) 10/96). Mit der Einführung des 2%-Ziels, das landesplanerisch noch zu konkretisieren ist, wird der Abwägungsbelang des Klimaschutzes — analog zur Kernaussage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 - nochmals unterstrichen.</p> <p>In dieser Vorlage soll nicht nur das Ergebnis der Abfrage zur Sammelregionalplanänderung beraten und das weitere Vorgehen festgelegt werden, sondern es sollen die verschiedenen Handlungsstränge zusammengedacht werden. Dazu zählt auch die Berichterstattung über den Sachstand beim 2%-Flächenziel sowie eine Auseinandersetzung mit dem Energieträger Wind. Zudem soll der von der Fraktion Grüne/ÖDP/Linke zur Sitzung am 29.10.2021 vorgelegte Fragenkatalog beantwortet werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass rahmensetzende Entscheidungen des Landes noch ausstehen.</p> <p>a) Vorstellung möglicher Projekte für Sammelregionalplanänderung Freiflächenphotovoltaik, Änderung Plansatz</p> <p>Ergebnisse der Kommunal-Abfrage geplanter großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen</p> <p>Bei der Abfrage der Kommunen mit ausgewiesenen Regionalen Grünzügen wurden Anfragen in einem Flächenumfang von 318 ha vorgelegt. Darüber hinaus wurden auch einige informelle Anfragen ohne konkreten Flächenbezug gemeldet. Zudem wurde von den Kommunen auch auf Anfragen außerhalb des Regionalen Grünzuges hingewiesen. Werden diese Anlagen abgezogen, verbleiben gemeldete Anfragen mit einer Flächengröße von 202 ha. Mit Ausnahme einer gemeldeten kleinflächigen Anlage, die inzwischen im Rahmen der Ausnahmeregelungen umgesetzt wird, könnten diese Planungen aufgrund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges aktuell nicht umgesetzt werden. Von den Anfragen sind neun Projekte mit einer Gesamtfläche von 176 ha</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>in einem zur konkreten Umsetzung ausreichend fortgeschrittenen Planungsstand.</p> <p>Nur solche Anfragen, die einen regionalen Mehrwert besitzen, kommen für die Regionalplanänderung in Frage. Der Grund liegt darin, dass die Regionalen Grünzüge einen hohen Wert für den Freiraumschutz haben. Als Ziel der Raumordnung sind Regionale Grünzüge endabgewogen festgelegt und müssen damit beachtet werden. Sie sind von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Um diese wichtigen Freiraumschutzfunktionen aufzugeben, muss diesem entfallenden „Wert“ der Festlegung ein mindestens gleicher Mehrwert, der sich durch die Umsetzung der PV-Planung für die Region ergibt, gegenüberstehen. Als Mehrwerte für die Region können besondere regionale Wertschöpfung (Umsetzung durch Bürgerenergiegenossenschaften, lokale Stadtwerke, Konzepte zur Bürgerbeteiligung), eine besondere Flächeneffizienz zur Minimierung von Nutzungskonflikten (z.B. Agri-PV unter Beteiligung lokaler Landwirte, Kombination mit Windkraft), technisch innovative Ansätze (beispielsweise unter Einbindung von Speichertechnologien zur Einspeiseregulierung, andere technische Ansätze zur Netzstabilisierung, wissenschaftliche Begleitung) gelten. Diese Liste ist nicht abschließend und kann im Einzelfall durch hervorzuhebende wertgebende Charakteristika von Projekten ergänzt werden.</p> <p>Für die verbliebenen neun Planungen bat die Verwaltung die Kommunen um die Abklärung der kommunalen Umsetzungsbereitschaft sowie Darstellung dieses Mehrwerts. Die Beratung der kommunalen Gremien ergab, dass vier gemeldete Vorhaben entfallen. In einem dieser Fälle soll eine gemeldete Anlage nun reduziert als Ausnahme umgesetzt werden. Vier der nachfolgend beschriebenen Projekte wurden den jeweiligen Gemeinderäten bereits präsentiert und werden von diesen positiv begleitet. Bei einem Projekt ist die Bereitschaft des Gemeinderats zur Umsetzung im Wege der Bauleitplanung noch nicht abschließend geklärt. Keines der angefragten Projekte wurde von der Verbandsverwaltung selbst abgelehnt oder nicht weiterverfolgt. Die verbliebenen Projekte werden der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgestellt. In Anlage 1 (tabellarische Übersicht) sowie in Anlage 2 bis 5 (Kartenausschnitte) werden die FFPV-Anlagen detailliert dargestellt.</p> <p>[...]</p> <p>Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg (10 ha, 13 MWp)</p>	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung															
		Anlage 1	<p>Auch wenn der gebotene regionale Mehrwert im Vergleich zu anderen Projekten geringer ist, sind auch die Konflikte mit den Funktionen des Grünzuges weniger ausgeprägt. Der Verwaltung liegt bereits eine Anhörung zur frühzeitigen Beteiligung zu dem Solarpark vor, eine Fristverlängerung wurde beantragt und zugesagt, um das Beratungsergebnis der Verbandsversammlung in der Stellungnahme berücksichtigen zu können. [...]</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>la) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung für die in der Vorlage vorgestellten vier Projekte eine Sammelregionalplanänderung vorzubereiten und dem Planungsausschuss im März 2022 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>Ib) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der unter la) genannten Regionalplanänderung eine Anhebung der Obergrenze der Ausnahmeregelungen von FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) von 5 ha auf 10 ha vorzubereiten. Für Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2 wird weiterhin kein Ausnahmetatbestand für FFPV-Anlagen vorgesehen.</p> <p>2) Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandbericht zum 2%-Ziel des Klimaschutzgesetzes BW zur Kenntnis.</p> <p>3) Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zum Themenfeld Windkraft zur Kenntnis</p> <p style="font-size: small;">Vorstellung der für eine Regionalplanänderung gemeldeten FFPV-Projekte</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Projektname</th> <th style="width: 25%;">Projektvorstellung</th> <th style="width: 20%;">Mögl. Konflikte mit Grünzugfunktionen: <u>Einschätzung Konfliktpotenzial</u></th> <th style="width: 15%;">Regionaler Mehrwert</th> <th style="width: 20%;">Einschätzung der Verwaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld</td> <td>> ca. 23,5 ha entlang BAB 6 > zwischen Fürfeld und Kirchardt > Landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Nordöstlicher Kraichgau“ > Leistung voraussichtlich 5 MWp</td> <td>> Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche (Vorrangflur 1, Vorrangfläche 2 und teils 1): hoch > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel</td> <td>> Umsetzung als Agri-PV durch aktuellen Bewirtschaftler > Verwendung bifazialer Module in Ost-West Ausrichtung. Dadurch Hauptstromproduktion am stromschwachen Morgen und Nachmittag</td> <td>> Konflikt Landwirtschaft wird durch Agri-PV minimiert. Beispiel der Möglichkeiten von Agri-PV > Erheblicher technischer Mehrwert durch Modulausgestaltung mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen</td> </tr> <tr> <td>Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg</td> <td>> ca. 10 ha auf Hochebene südlich Höchstberg, keine Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur > Landwirtschaftliche Fläche > ca. zur Hälfte in Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ > Leistung voraussichtlich 13 MWp</td> <td>> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, Vorrangfläche 2): mittel > Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, Nähe Kulturdenkmal „Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau im Nussbaum“, Naherholung: mittel > Lage in WSG, angrenzend FFH-Gebiet: gering</td> <td>> finanzielle Beteiligung für Bürger Gundelsheims (Crowdinvesting, vergünstigter Ökostromtarif) > evtl. finanzielle Beteiligung Kommune</td> <td>> Sichtbeziehungen durch Topographie und angrenzenden Wald eingeschränkt, werden durch Eingrünung minimiert > naturschutzfachlich hochwertige Ausgestaltung > Mehrwert weniger ausgeprägt, aber auch keine hohen Konflikte = In Gesamtschau Aufnahme empfohlen</td> </tr> </tbody> </table>	Projektname	Projektvorstellung	Mögl. Konflikte mit Grünzugfunktionen: <u>Einschätzung Konfliktpotenzial</u>	Regionaler Mehrwert	Einschätzung der Verwaltung	Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld	> ca. 23,5 ha entlang BAB 6 > zwischen Fürfeld und Kirchardt > Landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Nordöstlicher Kraichgau“ > Leistung voraussichtlich 5 MWp	> Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche (Vorrangflur 1, Vorrangfläche 2 und teils 1): hoch > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel	> Umsetzung als Agri-PV durch aktuellen Bewirtschaftler > Verwendung bifazialer Module in Ost-West Ausrichtung. Dadurch Hauptstromproduktion am stromschwachen Morgen und Nachmittag	> Konflikt Landwirtschaft wird durch Agri-PV minimiert. Beispiel der Möglichkeiten von Agri-PV > Erheblicher technischer Mehrwert durch Modulausgestaltung mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen	Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg	> ca. 10 ha auf Hochebene südlich Höchstberg, keine Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur > Landwirtschaftliche Fläche > ca. zur Hälfte in Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ > Leistung voraussichtlich 13 MWp	> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, Vorrangfläche 2): mittel > Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, Nähe Kulturdenkmal „Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau im Nussbaum“, Naherholung: mittel > Lage in WSG, angrenzend FFH-Gebiet: gering	> finanzielle Beteiligung für Bürger Gundelsheims (Crowdinvesting, vergünstigter Ökostromtarif) > evtl. finanzielle Beteiligung Kommune	> Sichtbeziehungen durch Topographie und angrenzenden Wald eingeschränkt, werden durch Eingrünung minimiert > naturschutzfachlich hochwertige Ausgestaltung > Mehrwert weniger ausgeprägt, aber auch keine hohen Konflikte = In Gesamtschau Aufnahme empfohlen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Projektname	Projektvorstellung	Mögl. Konflikte mit Grünzugfunktionen: <u>Einschätzung Konfliktpotenzial</u>	Regionaler Mehrwert	Einschätzung der Verwaltung															
Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld	> ca. 23,5 ha entlang BAB 6 > zwischen Fürfeld und Kirchardt > Landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Nordöstlicher Kraichgau“ > Leistung voraussichtlich 5 MWp	> Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche (Vorrangflur 1, Vorrangfläche 2 und teils 1): hoch > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel	> Umsetzung als Agri-PV durch aktuellen Bewirtschaftler > Verwendung bifazialer Module in Ost-West Ausrichtung. Dadurch Hauptstromproduktion am stromschwachen Morgen und Nachmittag	> Konflikt Landwirtschaft wird durch Agri-PV minimiert. Beispiel der Möglichkeiten von Agri-PV > Erheblicher technischer Mehrwert durch Modulausgestaltung mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen															
Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg	> ca. 10 ha auf Hochebene südlich Höchstberg, keine Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur > Landwirtschaftliche Fläche > ca. zur Hälfte in Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ > Leistung voraussichtlich 13 MWp	> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, Vorrangfläche 2): mittel > Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, Nähe Kulturdenkmal „Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau im Nussbaum“, Naherholung: mittel > Lage in WSG, angrenzend FFH-Gebiet: gering	> finanzielle Beteiligung für Bürger Gundelsheims (Crowdinvesting, vergünstigter Ökostromtarif) > evtl. finanzielle Beteiligung Kommune	> Sichtbeziehungen durch Topographie und angrenzenden Wald eingeschränkt, werden durch Eingrünung minimiert > naturschutzfachlich hochwertige Ausgestaltung > Mehrwert weniger ausgeprägt, aber auch keine hohen Konflikte = In Gesamtschau Aufnahme empfohlen															

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung										
		<p>Anlage 2</p>	<p>[...]</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="730 242 875 464"> <p>Bürgersolarpark westlich von Gemmingen</p> </td> <td data-bbox="875 242 1016 464"> <p>> max. 49 ha entlang Stadtbahnlinie nach Eppingen, westlich Steinbruchgelände > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Leinbach-Eisenztal“ > Leistung voraussichtlich 39 MWp</p> </td> <td data-bbox="1016 242 1164 464"> <p>> hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche 2): hoch > südlich Bahnlinie LSG „Stromberg Streichenberg“: gering > westlich abgegangene Siedlung aus 8-12 Jhd.: gering</p> </td> <td data-bbox="1164 242 1290 464"> <p>> teils Agri-PV mit Beteiligung lokaler Landwirte > Kombination mit Speichertechnologie > Betreiber BEG (BEG Inn-Salzach eG) plant Vorkaufrecht zur Beteiligung für Gemminger Bürger > mögliche Bereitstellung Bürgerstromtarif > möglicher Aufbau Ladeinfrastruktur für E-Mobilität</p> </td> <td data-bbox="1290 242 1415 464"> <p>> landwirtschaftliche Wertigkeit in lokalem Vergleich eingeschränkt > Konflikt Landwirtschaft wird minimiert, insgesamt keine hohen Konflikte > Projekt mit Modellcharakter aufgrund erheblicher und breit gefächerter regionaler Mehrwerte mit Beitrag zur Netzstabilisierung > hoher Beitrag zur Energiewende = Aufnahme empfohlen</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="730 464 875 649"> <p>Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim</p> </td> <td data-bbox="875 464 1016 649"> <p>> 11,5 ha an BAB 81, östlich Hof Steinbach > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Mittleres Taubertal“ > Leistung voraussichtlich 12,4 MWp</p> </td> <td data-bbox="1016 464 1164 649"> <p>> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, keine Flächenbilanzeinstufung): mittel > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel</p> </td> <td data-bbox="1164 464 1290 649"> <p>> Betreiber lokale BEG (BürgerEnergie Tauberfranken) > Speichertechnologie soll in Planung aufgenommen werden</p> </td> <td data-bbox="1290 464 1415 649"> <p>> kommunales Steuerungskonzept „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächenphotovoltaik“ vorhanden > keine hohen Konflikte > erheblicher finanzieller und technischer Mehrwert mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen</p> </td> </tr> </table>	<p>Bürgersolarpark westlich von Gemmingen</p>	<p>> max. 49 ha entlang Stadtbahnlinie nach Eppingen, westlich Steinbruchgelände > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Leinbach-Eisenztal“ > Leistung voraussichtlich 39 MWp</p>	<p>> hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche 2): hoch > südlich Bahnlinie LSG „Stromberg Streichenberg“: gering > westlich abgegangene Siedlung aus 8-12 Jhd.: gering</p>	<p>> teils Agri-PV mit Beteiligung lokaler Landwirte > Kombination mit Speichertechnologie > Betreiber BEG (BEG Inn-Salzach eG) plant Vorkaufrecht zur Beteiligung für Gemminger Bürger > mögliche Bereitstellung Bürgerstromtarif > möglicher Aufbau Ladeinfrastruktur für E-Mobilität</p>	<p>> landwirtschaftliche Wertigkeit in lokalem Vergleich eingeschränkt > Konflikt Landwirtschaft wird minimiert, insgesamt keine hohen Konflikte > Projekt mit Modellcharakter aufgrund erheblicher und breit gefächerter regionaler Mehrwerte mit Beitrag zur Netzstabilisierung > hoher Beitrag zur Energiewende = Aufnahme empfohlen</p>	<p>Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim</p>	<p>> 11,5 ha an BAB 81, östlich Hof Steinbach > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Mittleres Taubertal“ > Leistung voraussichtlich 12,4 MWp</p>	<p>> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, keine Flächenbilanzeinstufung): mittel > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel</p>	<p>> Betreiber lokale BEG (BürgerEnergie Tauberfranken) > Speichertechnologie soll in Planung aufgenommen werden</p>	<p>> kommunales Steuerungskonzept „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächenphotovoltaik“ vorhanden > keine hohen Konflikte > erheblicher finanzieller und technischer Mehrwert mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen</p>	
<p>Bürgersolarpark westlich von Gemmingen</p>	<p>> max. 49 ha entlang Stadtbahnlinie nach Eppingen, westlich Steinbruchgelände > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Leinbach-Eisenztal“ > Leistung voraussichtlich 39 MWp</p>	<p>> hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche 2): hoch > südlich Bahnlinie LSG „Stromberg Streichenberg“: gering > westlich abgegangene Siedlung aus 8-12 Jhd.: gering</p>	<p>> teils Agri-PV mit Beteiligung lokaler Landwirte > Kombination mit Speichertechnologie > Betreiber BEG (BEG Inn-Salzach eG) plant Vorkaufrecht zur Beteiligung für Gemminger Bürger > mögliche Bereitstellung Bürgerstromtarif > möglicher Aufbau Ladeinfrastruktur für E-Mobilität</p>	<p>> landwirtschaftliche Wertigkeit in lokalem Vergleich eingeschränkt > Konflikt Landwirtschaft wird minimiert, insgesamt keine hohen Konflikte > Projekt mit Modellcharakter aufgrund erheblicher und breit gefächerter regionaler Mehrwerte mit Beitrag zur Netzstabilisierung > hoher Beitrag zur Energiewende = Aufnahme empfohlen</p>										
<p>Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim</p>	<p>> 11,5 ha an BAB 81, östlich Hof Steinbach > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Mittleres Taubertal“ > Leistung voraussichtlich 12,4 MWp</p>	<p>> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, keine Flächenbilanzeinstufung): mittel > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel</p>	<p>> Betreiber lokale BEG (BürgerEnergie Tauberfranken) > Speichertechnologie soll in Planung aufgenommen werden</p>	<p>> kommunales Steuerungskonzept „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächenphotovoltaik“ vorhanden > keine hohen Konflikte > erheblicher finanzieller und technischer Mehrwert mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen</p>										

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		Anlage 3	<p>Maßstab 1:50.000</p> <p>Legende: ○ Lage Regionalplanänderung Abgrenzung Plangebiet</p> <p>Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 2021 Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (REPS) der LUBW DRISCHALL</p>	